



Nr. 25 / 2013

Arzneimittel

G-BA-Vorsitzender: Patientenversorgung trotz Rückzug des Unternehmens gesichert

Berlin, 25. Juni 2013 – Zu der heutigen Entscheidung des Pharmaunternehmens Eisai, das Arzneimittel Fycompa® mit dem Wirkstoff Perampanel zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Epilepsie vorübergehend aus dem Vertrieb zu nehmen, erklärt der unparteiische Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), Josef Hecken:

„Dieser Schritt des Unternehmens kommt nicht unerwartet und wir bedauern diese Entscheidung. Wichtig ist aber, dass das Unternehmen nach eigenem Bekunden alles tut, um die Versorgung der etwa 3000 bereits auf das Medikament eingestellten Patienten auch weiterhin sicher zu stellen, damit diese nicht unter dem vorübergehenden Marktrückzug zu leiden haben. Das zeugt von dem Verantwortungsbewusstsein des Unternehmens gegenüber den Patientinnen und Patienten, die nicht alle und vor allen Dingen nicht von heute auf morgen auf eine andere Therapie umgestellt werden können.“

Der G-BA hatte am 7. März 2013 im Rahmen einer frühen Nutzenbewertung von Arzneimitteln entschieden, dass dem Wirkstoff Perampanel aufgrund der unzureichenden Studienlage kein Zusatznutzen im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie zuerkannt werden kann.

Seite 1 von 1

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

Internet: www.g-ba.de

Ansprechpartner für die Presse:

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810

E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Kai Fortelka

Telefon: 030 275838-821

E-Mail: kai.fortelka@g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.